



Schweizerisches

**Sozialarchiv**

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41b-1\_48

[www.sachdokumentation.ch](http://www.sachdokumentation.ch)

### **Nutzungsbestimmungen**

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41b-1\_48

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich  
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

335  
335 41b-148

Februar 1972

# KJS

Informationen zu

Hochschule und Praxis

Fr. 1.-



Wegen des neuen Regulativs  
an der Universität  
sind wir gezwungen, diese  
Zeitung gratis abzugeben.

Diese Schlussfolgerung ist zustande gekommen, ohne dass vorher folgende Fragen abgeklärt wurden:

- Die Freiheit des Individuums kann durch Zwänge verschiedener Institutionen eingeschränkt werden. Handelt es sich um staatliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche, biologische, klimatische, geographische, personale etc., Zwänge?
- Da die bürgerliche Auffassung von persönlicher Freiheit vorab die Freiheit des (bürgerlichen) Individuums vom Staate meint, kann es also zugegebenermassen nicht darum gehen, in welcher Staatsform das Individuum am meisten Freiheit geniesst, sondern nur darum, in welcher Staatsform das Individuum am meisten Freiheit gegenüber dem Staate geniesst.
- Die persönliche Freiheit vom Staate kann im Verlaufe des historischen Prozesses nur dann als Forderung und Maxime auftreten, wenn ein Individuum oder eine bestimmte gesellschaftliche Schicht sich nicht mehr mit dem Staat identifizieren kann. Das Bürgertum ist aber längst an die Macht gekommen, hat lange schon einen bürgerlichen Staat errichtet. Weshalb vertritt es immer noch die Auffassung der persönlichen Freiheit vom Staate? Weil es erkannt hat, dass ohne die formell in der Verfassung garantierten negativen Freiheitsrechte aufheben zu müssen, die Schichten, die sich nicht mit dem bürgerlichen Staat identifizieren können, also vorab das Proletariat, durch Zwänge nichtstaatlicher Art unterdrückt werden können.
- Dass Die Unterdrückung des Proletariats ohne staatlichen Zwang (wenigstens ohne deklaratorischen) vorsich geht, gibt dem Bürgertum seine wichtigste ideologische Waffe: **DIE FREIHEITSIDELOGIE!**
- Welches sind aber die nichtstaatlichen Zwänge des Bürgertums gegenüber dem Proletariat? Es ist der allesumfassende Zwang der kapitalistischen Ausbeutung. Hier, wo das Bürgertum die Produktionsmittel besitzt, sind in der Tat die Maximen von Freiheit und Gleichheit frei von ihrem ideologischen Schleier: Der Arbeiter tritt dem bürgerlichen Produzenten als freier Verkäufer seiner Arbeitskraft gegenüber im Gleichheitsverhältnis des Tauschhandels: Arbeitskraft gegen Lohn.
- Solange sich die besitzende bürgerliche Klasse mit dem Staat identifiziert (wenigstens interessemässig), kann die persönliche Freiheit vom Staate auch nur rein formalen Charakter haben. Nur eine Demokratie, welche kein Klassenstaat mehr ist, kann reale persönliche Freiheit garantieren.

### 3. Argumente Prof. Kägis zugunsten des Freien Mandats

Ohne Freies Mandat gibt es kein echtes Parlament, weil das Parlament nur die Stätte der Auseinandersetzung und Diskussion freier Geister sein kann. Ein Parlamentarier, welcher von seiner Wählergruppe Instruktionen erhält, wie er sich bei einer bestimmten Frage zu verhalten hat, der also nicht nur nach seinem Gewissen urteilt, braucht in einem Parlament gar nicht mehr anwesend zu sein, sondern er kann seine Stellungnahme ebenso gut schriftlich vorlegen.

Da das ideologische Fundament des Freien Mandats die Repräsentationstheorie ist, lehnt Prof. Kägi demzufolge auch die Parteien als Träger des Willensbildungsprozesses ab. Der Volkswille muss nicht organisiert sein, um verwirklicht zu werden; "Unabhängige Persönlichkeiten" repräsentieren den Volkswillen.

### 4. Kritik aus der Sicht der Demokratie (formal)

Prof. Kägis Argumentation könnte nicht einmal eine Formaldemokratie stützen. Der formaldemokratische Standpunkt verlangt nämlich als Kriterium die Methode der Erzeugung des Staatswillens. Dieses Kriterium ist für das Freie Mandat völlig nebensächlich. Die "unabhängigen" Persönlichkeiten werden vom Volke gewählt. Dies scheint klar und einfach, setzt aber die Homogenität des Volkes voraus. Wenn diese Voraussetzung zuträfe, dann könnte eine "unabhängige" Persönlichkeit ebensogut die Interessen eines St. Galler Textil-Industriellen wie die eines Genfer Hilfsarbeiters repräsentieren. Ist diese "unabhängige" Persönlichkeit einmal gewählt, so erzeugt sie im Parlament den Staatswillen "nach seinem Gewissen", d.h. unabhängig von den Interessen ihrer Wählergruppe. Das Volk ist also gerade soweit an der Willensbildung des Staates beteiligt, dass es eine "unabhängige" Persönlichkeit ins Parlament wählen darf, welche nach eigenem Gewissen tun und lassen kann, was ihr beliebt. Die Willensbildung des Volkes braucht nicht rationalisiert zu werden, die Interessen des Volkes sind automatisch die Interessen der "unabhängigen" Persönlichkeiten.

### 5. Kritik aus der Sicht der Demokratie (material)

Was die formaldemokratische Kritik am Freien Mandat nicht vermag, nämlich den Verschleierungscharakter des Freien Mandats in seiner historischen Dimension, sowie die ihm zugrundeliegende Repräsentationstheorie als ursprünglich absolutistische Herrschaftslegitimation aufzuzeigen, muss die demokratische Kritik leisten.

Feudalherrschaft wie Herrschaft des liberalen Bürgertums bedienten sich der Repräsentationstheorie; nur stellte sich für die liberale Grossbourgeoisie das Problem wie die Repräsentationstheorie, die im Absolutismus auf einzelne Wesen zugeschnitten war, in die Idee des Parlamentarismus integriert werden konnte. Das Freie Mandat, die Erfindung der "unabhängigen" Persönlichkeit konnte demnach zwischen Parlamentarismus als progressiver Errungenschaft und Herrschaft des Bürgertums vermitteln.

Wie ahistorisch die Vorstellung des Freien Mandats ist zeigt aber der Ablauf der historischen Entwicklung. Während früher das Freie Mandat geeignet war, das Parlament zum Selbstzweck zu machen, sprechen wir heute von einer Abwertung des Parlaments. Weshalb? Durch die Verschärfung des Klassenkampfes während der Wirtschaftskrise der Dreissiger Jahre, die sich auch in den Debatten des Parlaments ausdrückte, kam man allmählich zur Erkenntnis, wie es mit der Unabhängigkeit der "unabhängigen" Persönlichkeiten bestellt war. Der Widerspruch zwischen Herrschaft und Ideologie ist somit auf eine geschichtlich höhere Stufe gekommen: Während früher das Freie Mandat die Herrschaft immer weniger rechtfertigen konnte, weil man, an die Macht des Parlaments glaubend, dadurch (wie Rousseau und Marx) die Herrschaft des Volkes auf den Wahlakt beschränkt sah, hat die Differenzierung des sozialen Körpers, die Aufblähung und zunehmende Undurchsichtigkeit der Verwaltung, die mit der Entwicklung der technologischen Produktivkräfte einhergehende Vermehrung der Sachzwänge zur Situation geführt, dass die Antithese zur Rechtfertigungs-ideologie des Freien Mandats nicht mehr allein das Imperative Mandat und die Vermehrung der plebiszitären Elemente sein kann, sondern, nachdem man den Anteil am Willensbildungsprozess des Staates von Verbänden, Wirtschaftsorganisationen, politischen Parteien, Gewerkschaften, usw. einmal zur Kenntnis genommen hat, nur zusätzlich in der Demokratisierung, d.h. im Ausbau der demokratischen Kontrollmechanismen dieser Verbände und Organisationen selbst bestehen kann.

Das Freie Mandat drückt insofern einen geschichtlich überholten Widerspruch aus: den Widerspruch zwischen Liberalismus und Demokratismus. Der Liberalismus ist keine echte Antithese zum Demokratismus mehr, weil der Monopolkapitalismus den Untergang der breiten mittelständischen Schicht des selbständig erwerbenden Bürgertums als geschichtlichen Träger dieser Ideologie beschleunigt. Der Glaube des Liberalismus an die freie und unabhängige Persönlichkeit war begründet auf einem Merkmal, welches Herrschaftsverhältnisse einfach und durchschaubar gestaltete: auf der erscheinungsmässigen Identität von Macht und Person.

Unternehmer-Ideologie:

"G e d a n k e n z u r M i t b e s t i m m u n g"

Präsidentialadresse von Dr. E. Bernasconi, Verwaltungsrat der Ciba-Geigy AG, an der Mitgliederversammlung des Basler Volkswirtschaftsbundes vom 11.11.71.

Der Klassenkampf als historisch bestimmendes Phänomen wird gegenwärtig in der Schweiz - in bestimmender Weise - ausgerechnet nur von derjenigen Klasse geführt, welche ihn in ihrer Ideologie permanent zu negieren versucht, mit der Begründung: Dreher und Bührle, Fräser und Schmidheiny, Mieter und Göhner: "Wir alle sitzen doch im gleichen Boot, unter dem gleichen Dach!"

Während solche Parolen infolge der revisionistischen Politik der schweizerischen Arbeitnehmerorganisationen im Volke weit verbreitet sind und deshalb auf jede sozialistische Politik lähmend wirken, haut die Bourgeoisie munter auf ihre klassenkämpferische Propagandapauke in ihren Betriebs- und Tageszeitungen, in ihren Lehrbüchern, in ihren Massenmedien und - wie die folgende zeigt - auch in ihren Betriebsansprachen.

1. Die sozialetische Forderung

"Die Selbstbestimmung ist sozialetisch ein Grundrecht des Menschen."

Wenn der Ciba-Geigy-Gewaltige seine "Gedanken zur Mitbestimmung" derart hochtönend einteitet, so lässt das aufhorchen, denn er hilft immerhin mit, 68 000 Beschäftigte und den von ihnen erarbeitete Reingewinn von ca. 1 Milliarde Franken zu "verwalten". (cf. "SEB-Aktienführer 1971", S. 96 ff.) Meint er es ernst? ER meint's nicht - wie sollte er auch:

"Und dennoch kann der axiomatische Standpunkt im praktischen Leben nicht ohne Einschränkung gelten. Das wird offenbar, sobald sich eine grössere Zahl von Menschen zu einer Gemeinschaft zusammenschliesst - beispielsweise in einem Unternehmen -, um nach dem Prinzip der Arbeitsteilung eine optimale wirtschaftliche Leistung zu erbringen. Die gegenseitige Abhängigkeit wird sofort evident. Hier muss die Freiheit des Einzelnen im Interesse des Ganzen einer Ordnung unterstellt werden."

Dieses schlichte Unternehmer-Gewäsch sei einer kritischen Analyse kurz unterzogen. Schon der Ausgangspunkt des Gedankenganges ist falsch: In einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung schliesst sich nicht eine grössere Zahl von Menschen in einem Betrieb zusammen - gleichsam freiwillig und wie die Ciba mit der Geigy zwecks Profitmaximierung - sondern der Arbeiter, der Dienstpflichtige überhaupt ist auf Geheiss und Verderb gezwungen, seine Arbeitskraft dem Produktionsmittelbesitzer zu verkaufen. Diese Tatsache ist das auch heute noch geltende Herrschaftsverhältnis zwischen Kapital und Arbeit. Die Zusammenschliessungstheorie ist jedoch reine Ideologie, was dem Arbeitnehmer spätestens dann offenbar werden dürfte, wenn es nicht mehr um den "Zusammenschluss", sondern um seinen Ausschluss, um seine Entlassung geht!

Vom Standpunkt des Dienstpflichtigen entbehren dann die Folgerungen des Unternehmers nicht der Ironie: Selbstverständlich wird infolge der Arbeitsteilung die gegenseitige Abhängigkeit evident, doch gerade deshalb ist die Trennung von gesellschaftlicher Arbeit und deren private Aneignung durch die Produktionsmittelbesitzer der grundlegende Widerspruch des kapitalistischen Systems.

Deshalb erhält auch der letzte zitierte Satz einen entgegengesetzten Sinngehalt, weil nicht die Freiheit des Einzelnen (Arbeiters - wie der Unternehmer meint) im Interesse des Ganzen (des Kapitals) einer Ordnung (einer vertikalen autoritären Führungsstruktur) unterstellt werden darf, sondern umgekehrt muss die Freiheit des Unternehmers im Interesse des werktätigen Volkes einer umfassenden Mitbestimmungsordnung unterworfen werden. (Diese Forderung ist selbstverständlich nur unter der weitreichenden Strategie der Selbstbestimmung aller Werktätigen zu verfolgen.)

## 2. Die Mitbestimmung als Führungsprinzip

Man glaubt, nicht richtig gehört zu haben: wiederum entlarvt der Kapitalverwalter seine Ideologie rein sprachlich, wenn er auch die Mitbestimmung immer noch nur als ein Mittel der Führung betrachtet. Und zudem als ein Mittel zusätzlicher Ausbeutung: Da bekannt geworden ist, dass Betriebe durch ihre Aufrufe zum "Mitdenken" und "Mitreden" bei Rationalisierungsfragen erhebliche Produktions- und Gewinnsteigerungen verzeichnen konnten, nennt der Unternehmer diese Art der "Mitbestimmung" die "Stillen Reserven" der Wirtschaft, folglich sei sie "der Führungssteil, der sich aufdrängt". Das unternehmerische Rechtsstaatsverständnis offenbart sich dann wie folgt:

"Er muss nicht unbedingt in Gesetz und Paragraphen verankert sein".

Im Klartext: Willkürliche "Mitbestimmung" also nur dort und insoweit sie dem Unternehmer Profit bringt.

### 3. Die Mitbestimmung in der Praxis

Unter diesem Abschnitt lobt er "als gutes Beispiel der Partizipation im Betrieb" die aktive Mitwirkung der Arbeiterkommissionen bei der Einführung jenes rationalisierten Ausbeutungssystems, der sog. Arbeitsplatzbewertung, welche zu einem "gerechteren Lohnsystem" geführt habe. Endlich: Die horrenden Manager- und Verwaltungsratsgehälter wurden den Arbeitersalären angepasst, so dass heute die Bosse gezwungen sind, ihre Landsitze und Villen am Meer durch Ueberstunden und dadurch zu verdienen, dass sie abends eine Flasche Bier weniger trinken.

### 4. Die Initiative der Gewerkschaften

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat 1971 eine Initiative lanciert, welche die Einführung des folgenden Verfassungsartikels verlangt:

"Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihren Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung."

Immerhin. Wer jedoch die Zusammensetzung des bürgerlichen Parlamentes kennt, weiss auch, dass die vom SGB angestrebten Ziele

- "- Ueberwindung der Selbstentfremdung
- Menschwerdung des Arbeiters
- Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit (!)
- Demokratisierung der Betriebs- und Unternehmungsverfassung "

mit dieser Art des Vorgehens n i c h t verwirklicht werden können. Interessant ist nun, wie sauer und vielsagend die Unternehmer auf diese bloss revisionistische Zielsetzung und auf das nette, weil wirkungslose Vorgehen seiner SGB-Freunde reagiert:

"Neu ist - und das besorgt mich am meisten - der Versuch der Gewerkschaften, zur Rechtfertigung ihrer Politik einen scharfen Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu konstruieren ... Das ist nicht die Sprache unserer (!) Gewerkschaften, sondern offenkundig importiertes Geistesgut".

Auf gleichem Niveau: Auch wenn die Ciba-Geigy-Bosse etwa keine importierten Kuba-Zigarren rauchen sollten, so sind sie doch auf ein importiertes Geistesgut getauft. Und zudem haben sie nicht gemerkt oder dann vergessen, dass ihre Klasse, die Bourgeoisie, nur mit Hilfe des importierten Geistesgutes der Aufklärung und der französischen Revolution den Feudalismus besiegte und so an die Macht gelangte, die sie heute noch hat!

(Oder will der Unternehmer mit seinem Import-Argument etwa sagen, dass wenn Marx und Engels SCHWEIZER gewesen, der Sozialismus also etwas wie Appenzeller Handstickerei oder Inner-schweizer Hobelkäse wäre, dann, ja dann würde die Ciba-Geigy sofort und ohne lange Schiessereien von bündner Militär und basler Polizei die Sozialisierung des Konzerns einleiten? Man sollte einmal fragen.)

"Die klassenkämpferische Argumentation der Gewerkschaften passt nicht mehr in das schweizerische Wirtschaftsbild."

So schliesst ein Vertreter derjenigen Klasse, die Tag für Tag ihren Klassenkampf führt, sei es, wie hier in diesen "Gedanken", mit diplomatisch abgezuckertem und die Tatsachen verschleiern dem Vokabular, sei es mit offener Repression - auch an den Universitäten.

Buchbesprechung: Wolfgang Abendroth, Kurt Lenk (Hrsg.):

Einführung in die politische Wissenschaft

Franke Verlag, Bern/München 1968  
360 Seiten, ca. Fr. 7.--

Das Lehrangebot der juristischen Fakultät erschöpft sich im wesentlichen in der Vermittlung positiven Rechts und dessen Anwendungstechniken: Rechts t e c h n i k anstelle von Rechts w i s s e n s c h a f t. (vgl. "KIS"-Novemberheft 71: Pawlowski, Studium der Rechtswissenschaft.)

Methoden und Inhalte von Nachbarwissenschaften bleiben deshalb ausserhalb des juristischen Fachhorizontes. (als bloss polemisches Beispiel dieser Tatsache nehme man die bemühenden Ausfälle Oftingers (SJZ, Dez. 71, S. 383) gegen "so kritiklose Dozenten, die freilich überwiegend an andern Fakultäten als den Juristischen tätig sind" ... und deren begriffliches Instrumentarium wie Manipulation, Transparenz usf. nichts weiter sei als eine Reproduktion des "studentischen Jargons". Jargon? Wie weit mehr sind dann die heiligen Begriffe bürgerlicher Jurisprudenz, wie Rechtsstaatlichkeit, Privatautonomie, Eigentumsfreiheit usw. nichts als Jargon? Es ist offensichtlich: Wer jene in der Soziologie genau definierten Begriffe für Jargon hält, zeigt seine Unkenntnis jener Wissenschaft und zugleich seine Begrenzung auf rein technojuristische Kenntnisse.)

Diese Borniertheit des bürgerlichen Jusstudiums zu durchbrechen, eignet sich die von Abendroth herausgegebene E i n f ü h r u n g in die p o l i t i s c h e W i s s e n s c h a f t, welche eine esoterisch-wissenschaftliche Geheimsprache vermeidet und pädagogisch didaktisch gut durchgearbeitet und gegliedert ist. Einzig die einleitenden methodologischen Ueberlegungen zur Begründung der k r i t i s c h e n T h e o r i e könnten dem Anfänger Schwierigkeiten bereiten.

Im Hauptteil des Buches werden idealtypische Modelle öffentlicher Herrschaft entwickelt, aus denen sich die Grundkategorien für die Analyse politischer Systeme liberaler, sozialstaatlicher, faschistischer und kommunistischer Provenienz gewinnen lassen. Die exekutiven, legislativen und judikativen Einzelfunktionen sowie die Rolle der Parteien im bürgerlichen Rechtsstaat parlamentarischer Prägung werden abgehandelt. Im letzten Teil werden die psychischen und subjektiven Bedingungen politischer Prozesse und Herrschaftsformen untersucht.

Ein Beispiel der Darstellungsweise: Am sozialstaatlichen Modell öffentlicher Herrschaft, das Art. 20 GG für die Bundesrepublik statuiert, wird deutlich gemacht, wie die gesellschaftlichen Strukturwandlungen, insbesondere die Konzentration und Zentra-

lisation des Kapitals, den Staat zur Intervention in die ehemals staatsfreie Sphäre der Wirtschaft nötigen, die durch einen sich selbst regelnden Konkurrenzmechanismus nicht mehr im Gleichgewicht gehalten werden kann. Aber auch diese Interventionen sind zumeist vermittelt durch die Interessen ökonomisch-gesellschaftlicher Mächte, die mit den Entscheidungsgremien der Ministerialbürokratie schon fast zu einer Einheit verschmolzen sind. Soll der Sozialstaat sich nicht auf die Sanktionierung des gegebenen sozialen Leistungs- und Versorgungssystems und auf Interventionen zum Zwecke der Stabilisierung des Gesamtsystems beschränken, so müsste sich die Alternative stellen, "ob man die grosse Masse der Gesellschaftsmitglieder der formell privaten Macht derjenigen unterwirft, die über die entscheidenden ökonomischen Machtpositionen verfügen, oder ob man die in der Gesellschaft und ihren Produktionsverhältnissen notwendige Planung der privaten Disposition kleiner Gruppen entzieht und der gemeinsamen Kontrolle aller am Produktionsprozess Beteiligten unterstellt ..." (116) Wie das Kapital diese Alternative beantwortet:

"Die Demokratisierung der Wirtschaft ist so unsinnig wie eine Demokratisierung der Schulen, der Kasernen oder der Zuchthäuser."

Womit der "Industriekurier" (7.10.1965) formallogisch seine Gleichstellung von Zuchthaus und Wirtschaft entlarvt ...

Politische Einzeltatbestände und Funktionen politischer Systeme werden in dem Band aus ihrer geschichtlich-sozialen Genesis begriffen - in striktem Gegensatz zum methodischen Positivismus der Jurisprudenz (dessen Entsprechung die ebenso unhistorischen Naturrechtslehren sind). Der Interpretationsrahmen der Beiträge - verfasst von Mitarbeitern des Marburger Instituts für politische Wissenschaft und des Soziologischen Instituts - entstammt der Marxschen und nach-Marxschen Tradition:

K l a s s e n a n t a g o n i s m e n a l s z e n t r a l e  
U r s a c h e n p o l i t i s c h - g e s e l l s c h a f t l i c h e r  
M a c h t v e r s c h i e b u n g e n .

Diese Orientierung der Abhandlungen könnte gerade für Juristen, die nur allzuoft auf einen bürgerlich-mittelständischen Harmonie - glauben getrimmt sind, eine e n t i d e o l o g i s i e r e n d e Funktion haben.

K J S - I N F O R M A T I O N E N

Kritische Jus - Studenten

Februar 72

---

INHALTSVERZEICHNIS

Der Kampf der Zürcher Studenten gegen die Unterdrückung der po- litischen Meinungs- fragen	Seite 1
Regulativ	3
Demokratie und Rechtsstaat	7
Unternehmer- ideologie	11
Buchbesprechung	15

## Der Kampf der Zürcher Studenten gegen die Unterdrückung der politischen Meinungsäusserungsfreiheit

Die Studenten der Uni Zürich und der ETH haben im letzten halben Jahr einige schmerzliche aber notwendige Erfahrungen über die Freiheitlichkeit des "freiheitlichen Rechtsstaates" gemacht. Die Disziplinarfälle an der Uni und der ETH haben das Vertrauen breiter Schichten von Studenten (abzüglich 1993 der Schweigenden Minderheit) in den liberalen Staat und dessen Behörden erschüttert. Viele Kommilitonen haben resigniert, viele verhalten sich passiv, weil sie die Studienzeit als kurze Uebergangszeit auffassen, in welcher es keine eigenen langfristigen Interessen zu artikulieren gibt. Diese Einschätzung der Lage ist vom Einzelnen aus gesehen richtig; sie verkennt aber die Allgemeinheit eines jeden staatlichen Herrschaftsmechanismus. Sie glaubt, die Universität sei ein relativ herrschaftsfreier Raum, in dem, im Gegensatz zu andern Institutionen der Gesellschaft, Konflikte rational ausgetragen werden können, ohne die Rationalität der gesellschaftlichen Bedingungen dieses Raumes zu überprüfen.

Diese falschen Ansichten fliessen insgesamt aus dem ideologisch unbewältigten Widerspruch zwischen dem idealistischen Glauben an die Absolutheit des Rechts und dem Glauben an die notwendige Freiheitlichkeit eines jeden Rechtsstaates. Mit der Absolutheit des Rechts ist hier zweierlei gemeint: seine ideale Selbständigkeit und seine Totalität in der Geltung. Die Anschauung der idealen Selbständigkeit des Rechts, d.h. seines eigengesetzlichen Verlaufs innerhalb der Geschichte, ist eine Folge der tatsächlichen Totalität seiner Geltung. Die bürgerliche Ideologie, welche dem Begriff "freiheitlich" den Begriff "totalitär" entgegensetzt, verschleiern demnach, dass das Recht des Rechtsstaates notwendig totalitär ist, d.h. dass es keine rechtsfreien Räume zulässt.

Worin besteht folglich die Freiheit im Rechtsstaat? Begriffsnotwendig kann diese Freiheit nicht existieren, denn Recht - als jene Ordnung von Normen, welche sich dadurch auszeichnet, dass sie mit (staatlichem) Zwang durchgesetzt werden kann - hat - was immer sein Inhalt sei - die Freiheitlichkeit als die Sphäre, in der die Bedingungen zu jenem staatlichen Zwang fehlen, zu seinem Gegensatz. Die vorhin gestellte Frage ist damit aber nicht beantwortet. Denn die Antwort gibt keine Auskunft über die viel wichtigere Frage: Weshalb erscheint uns das Begriffspaar "freiheitlicher Rechtsstaat" nicht als Widerspruch? Weshalb gibt es tatsächlich einen "freiheitlichen Rechtsstaat"?

Die Antwort auf diese Fragen ist nicht mehr aus den Begriffen selbst abzuleiten. Die Antwort liegt in der Bezeichnung des historischen Subjekts dieser Freiheitlichkeit als Bourgeoisie sowie in der Bezeichnung der Sicherung der Durchsetzung seiner Freiheit als absolutes (staatliches) Recht.

Aus diesen Feststellungen folgt, dass der Charakter des Rechts, welches auf die Disziplinarfälle angewendet worden ist, welches sich im Regulativ manifestiert, derselbe ist wie der Charakter jenes Rechts, welches auf Fälle von Steuerhinterziehung, Wirtschaftskriminalität, verbotene Waffenausfuhr angewendet wird; dass der Charakter des Rechts gesellschaftlich ist; in einer Klassengesellschaft das Recht Klassencharakter hat.

Vom Aspekt des Klassencharakters des Rechts aus müssen somit die behördlichen Massnahmen betreffend Regulativ und Disziplinarrecht gesehen werden. Die Einsicht in diesen Sachverhalt wurde den Studenten dadurch erleichtert, dass sämtliche Disziplinarverfahren "politischer" Natur waren, dass die Klausel "agitatorisch-provokativ" im Regulativ den politischen Gegner meint. Spätestens hier wurde nun vielen klar, wie brüchig das ideologische Fundament des "freiheitlichen Rechtsstaates" ist: "Für diejenigen, welche die Freiheit des freiheitlichen Rechtsstaates missbrauchen, gilt diese Freiheit nicht." Als ob Freiheit als solche überhaupt missbraucht werden könnte! "Missbraucht", d.h. missachtet werden können allerdings die Einengungen der Freiheit durch repressive Rechtsnormen. Die bürgerliche Freiheitsideologie bezweckt demnach in ihrer bereits ahistorischen Widersprüchlichkeit ein Doppeltes: einerseits die Betonung der Freiheit, wenn es um die Interessen der Bourgeoisie geht (freie Wirtschaft), damit einhergehend das "Ungenügen" des Rechts (Wirtschaftskriminalität); andererseits die Betonung des Rechts, wenn es um die Interessen der Lohnabhängigen geht ("zuerst die Gesetze ändern"), damit einhergehend die Einschränkung der Freiheit ("Missbrauch").

Diese zweckdienliche Widersprüchlichkeit der bürgerlichen Freiheitsideologie wird sich immer weniger halten können. Wenn das bürgerliche Recht "agitatorisch-provokative" (sprich: sozialistische) Veranstaltungen in den Räumen der Universität verbietet, so ist dieser brutale Schlag gegen die Meinungsäusserungsfreiheit ein Schlag gegen die bürgerliche Freiheitsideologie selbst. Die Folgen eines solchen Schlages sind ein Teil der geschichtlichen Resultante des Niedergangs der bürgerlichen Ideologie; sie können daher nicht rückgängig gemacht werden; hingegen kann die eingangs erwähnte Passivität und Resignation vieler Studenten zur aktiven Solidarität werden.

## Einiges zum Regulativ vom 8. Oktober 1971

Der KstR hat im November 1971 einen Rekurs und eine staatsrechtliche Beschwerde gegen das Regulativ eingereicht.

Im Folgenden soll versucht werden, die Argumentation des KstR die sich zum grössten Teil mit den Ansichten der KJS deckt, einerseits juristisch allgemein, andererseits praktisch an Beispielen, in einen weiteren Rahmen zu stellen und aufzuzeigen.

### I. Allgemeines

1. Die Universität Zürich ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Juristisch sagt das vorläufig wenig aus; in der konkreten Ausgestaltung bedeutet dies jedoch Folgendes:
  - Wichtige Entscheidungen werden durch die staatlichen Behörden (Erziehungsrat etc.) gefällt. (Wobei der Universität in einigen Fällen ein Antragsrecht zusteht).
  - Die Studentenschaft, d.h. die vielen Einzelstudenten sind Benützer der Universität. Damit sei auf den Gegensatz Benützer -- Mitglieder (wie etwa bei der öffentlichrechtlichen Korporation, wo die Mitglieder oberstes Organ sind) hingewiesen. Dieser Gegensatz kann natürlich in der praktischen Ausgestaltung völlig verwässert werden. Doch die Entscheidung, die Universität als Anstalt zu organisieren, ist bereits eine Weichenstellung und lässt Rückschlüsse auf die Grundkonzeption zu. (vgl. Unterrichtsgesetz vom 23.12.1859 und v.a. die Universitätsverordnung vom 11.3.1920)
2. Dieser Regelung liegt eine Konzeption zugrunde, die, gelinde gesagt, nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entspricht. Verbal wird diese Tatsache anerkannt. Man unternimmt Änderungen, die jedoch die Grundkonzeption belassen. Man kann das feststellen in der neuen Disziplinarverordnung.
3. Die Grundkonzeption lässt sich wie folgt zusammenfassen:
  - Die Studentenschaft ist eine heterogene Benützermasse, der als solcher nur sehr beschränkte Kompetenzen zukommen kann.
  - Oberster Zweck der Universität ist die Ausbildung junger Leute und die wissenschaftliche Forschung. Diese Tätigkeit ist völlig apolitisch, da die Wissenschaft als solche apolitisch ist.
  - Politische Willensäusserungen im Rahmen der Universität widersprechen daher der wertfreien wissenschaftlichen Forschung und sind somit nicht opportun.

- Damit beschränkt sich die Tätigkeit der Studentenschaft auf universitärorganisatorische Belange. - Für die Politik gibt es ausserhalb der Universität genügend Betätigungsmöglichkeiten.

Man werfe einen kurzen Blick auf die Geschichte der europäischen Universitäten, man erinnere sich, dass vor noch nicht allzu langer Zeit politische Meinungsäusserungen von Seiten der Universität, resp. der Studentenschaft absolut unterstützt wurden, nämlich dann, wenn sie der herrschenden politischen Meinung entsprachen.

Im Weiteren gehe ich nicht ein auf die Meinung, die Wissenschaft sei apolitisch, und die Studentenschaft sei zu politischen Meinungsäusserungen nicht kompetent, doch vgl. zu diesem Thema das sehr gute Buch von Ulrich K. Preuss "Das politische Mandat der Studentenschaft" mit Gutachten von R. Havemann, W. Hofmann und J. Habermas / A. Wellmer Ed. Suhrkamp Bd. 317.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

- Juristische Argumentationen bornieren sich zwangsläufig an der unter 3. dargelegten Grundkonzeption, mindestens heute in der Schweiz.
- Politische Argumentationen und Aktionen geraten sehr oft, wenn nicht fast immer in den Ruf der Agitation, wenn sie diese Grundkonzeption, v.a. den Benutzerstatus und die Wertfreiheit der Wissenschaft, antasten.

Unter diesen Voraussetzungen sei nun die staatsrechtliche Beschwerde und der Rekurs beleuchtet.

## II. Die staatsrechtliche Beschwerde und der Rekurs

1. Die juristischen Grenzen der Argumentation sind weiter oben festgehalten worden.
2. Beispiel 1

Regulativ Ziff.2 Abs.2: "Bewilligungen (für Veranstaltungen) werden nicht erteilt, wenn die Veranstaltung agitatorisch provokativen Charakter hat oder wenn eine Störung des Unterrichts oder des allgemeinen Betriebes zu fürchten ist."

Die Vorwürfe lauten:

Agitatorisch provokativ setzt ein Werturteil voraus. Da keine Kriterien für diesen Begriff aufgestellt sind, kann willkürlich entschieden werden. (Die Problematik ergibt sich aus der Zusammenfassung unter I.3.)

Ueberschreitung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, der in der neueren Literatur als umfassender Grundsatz des Verwaltungsrechtes gilt (vgl. Imboden 3. Auflage, S. 220).

Es bestreitet niemand, dass jede Anstalt für die Sicherstellung eines geordneten Betriebes, Regeln aufstellen muss. - Reicht da nicht schon der zweite Teil der Ziff. 2 Abs. 2 ???)

-- Man merkt die Absicht und ist verstimmt --

### 3. Beispiel 2

Regulativ Ziff. 11: "Das Verkaufen von Drucksachen aller Art ist nur am Kiosk erlaubt und bleibt im übrigen der Zentralstelle der Studentenschaft vorbehalten, soweit die vertraglichen Abmachungen mit dem Buchhändler- und Verlegerverein den Verkauf nicht weiter beschränken."

Ich zitiere aus Ziff. 4 der staatsrechtlichen Beschwerde:

"Was den Verkauf von Drucksachen an der Universität betrifft, so scheint es durchaus sinnvoll, ihn der Zentralstelle zu überlassen, da diese Organisation Gewähr dafür bietet, dass die erwähnten Abmachungen mit dem Buchhändler- und Verlegerverein eingehalten werden.

Durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit nicht gedeckt, ist jedoch die Beschränkung der Verkaufserlaubnis auf eine Verkaufsstelle. Gerade dann, wenn allein die Zentralstelle berechtigt ist, Drucksachen zu verkaufen, muss strikte darauf geachtet werden, dass sie in dieser Tätigkeit nur insoweit eingeschränkt wird, als es der Universitätsbetrieb unbedingt erfordert. Jede weitergehende Beschränkung bedeutet eine unzulässige Einengung des Rechts auf freie Meinungsäusserung, das gerade heute in grossem Umfang durch die Verbreitung von Druck-erzeugnissen ausgeübt wird.

So gibt es nicht wenige studentische Vereinigungen in den einzelnen Fakultäten, die zwar über ein mehr oder minder bescheidenes Mitteilungsblatt verfügen, jedoch darauf angewiesen sind, dieses zu verkaufen, um aus dem Erlös die nächste Nummer finanzieren zu können. Gerade diese Gruppen werden unverhältnismässig hart getroffen, da es ihnen nun nicht mehr möglich ist, ihre Drucksachen dort zu verkaufen, wo es ihnen am günstigsten erscheint, sondern auf eine einzige Verkaufsstelle angewiesen sind. Diese Verkaufsstelle steht übrigens an einem für die meisten Studenten ungünstigen Ort ... (Es wird wieder die Ueberschreitung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit gerügt. Dann wird weitergefahren:) ... Der Verkauf darf erst dann und dort verboten werden, wenn daraus Störungen des Universitätsbetriebs entstehen ...

Beizufügen wäre noch:

- Es ist nicht verboten, Zeitungen gratis aufzulegen.  
- Diejenigen, die sich das leisten können, werden durch das Verbot nicht berührt.
- Erstaunlich ist, dass nicht einmal die Möglichkeit der Erteilung einer Bewilligung besteht. - Würde durch die Vermeidung der oben angeführten Härtefälle die Ordnung gestört?
- Ich frage: Will man die Ordnung aufrecht erhalten, oder die Meinungsverbreitung einem Zensus unterwerfen?

#### Schlussfolgerungen

- Ich habe zwei Beispiele herausgegriffen; in den anderen Ziffern des Reglementes zeigen sich ähnliche, wenn nicht sogar parallele Probleme.
- Der Zusammenhang Reglement -- universitäre Grundkonzeption -- und die Entwicklung an der Universität (nicht zuletzt die Disziplinarverfahren) ist evident.
- Ich meine: Das Verharren auf Positionen, ihre Untermauerung mit Reglementen, deren Akzentuierung über das Ziel (nämlich geordneter Universitätsbetrieb), und dazu in einer bestimmten Richtung, hinauschießt, führt zu einer Verschärfung des universitären Klimas.  
- Verschärfte Reaktionen bestimmen den Teufelskreis.
- Ich unterstelle das nicht als Absicht, ich stelle aber fest, dass solche Praktiken die Universität immer mehr in eine anachronistische Isolation führen, womit sie einzig noch anpasst und nichts mehr weiter zu bieten hat. Das war früher möglich, heute nicht mehr.

Das Seminar "Demokratie und Rechtsstaat"  
WS 70/71 bei Prof. W. Kägi

1. Kritik der Methode

Es wurde in diesem Seminar diskutiert darüber, was Demokratie alles sein könnte, aber nicht darüber, was Demokratie ist.

Der Versuch, Demokratie zu definieren ohne gleichzeitigen Versuch der Objektivation des historischen Prozesses, welcher, von den verschiedenen Bedingung der verschiedenen Ländern ausgehend, zu demokratischen Strukturen tendiert, führt zwangsläufig zur Ansicht, Demokratie sei, losgelöst von ihren realen Bedingungen, lediglich als gesellschaftliche Form existent. Wäre dies der Fall, dann müsste gar keine Schwierigkeit bestehen, Demokratie zu definieren; es gäbe nur eine Definition und Demokratie wäre das Resultat eines allgemeinen Konsensus. Dieser allgemeine Konsensus existiert aber nicht, weil verschiedene Leute Demokratie verschieden definieren, d.h. aus dem Begriff etwas Verschiedenes ableiten, sondern er existiert deshalb nicht, weil die realen Bedingungen dieser gesellschaftlichen Form die realen Bedingungen der Widersprüche gesellschaftlicher Verhältnisse sind. Reale Bedingungen der Widersprüche gesellschaftlicher Verhältnisse können in ihrer Erscheinungsform nur an den sich ändernden Stufen der gesellschafts-ökonomischen Widersprüche des historischen Prozesses erkannt werden. Das Kriterium der Analyse einer Gesellschaftsform ist denn auch nicht ausserhalb der Geschichte zu finden: die als historischer Prozess sich vollziehende Veränderung gesellschaftlicher Strukturen liefert allein die Grundlage zur begrifflichen Abgrenzung verschiedener Gesellschaftsformen, weil sich einzig durch Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse auch deren Verschiedenheit ausdrücken konnte und kann.

2. Kritik der Stellung, der persönlichen Freiheit  
innerhalb des Demokratiebegriffes

Es werden 12 Begriffselemente genannt in einer bestimmten Reihenfolge, welche die richtige Vorstellung von Demokratie ergeben sollen. An erster Stelle steht die persönliche Freiheit. Der Sinn von Prof. Kägis Ueberzeugung: wo keine persönliche Freiheit besteht, herrscht keine Demokratie.